



Pädagogische
Hochschule
Steiermark

Mitteilungsblatt

der Pädagogischen Hochschule Steiermark

Studienjahr 2015/16

20.06.2016

35. Stück

Curriculum für den Lehrgang Schulmanagement für Schulleiterinnen und Schulleiter aller Schultypen

gemäß Hochschulgesetz 2005 (BGBl. I Nr. 30/2006)

Verordnung des Hochschulkollegiums der Pädagogischen Hochschule
Steiermark vom 28.04.2016

Medieninhaberin, Herausgeberin und Redaktion:
Pädagogische Hochschule Steiermark

Anschrift der Redaktion:
Büro der Rektorin, Hasnerplatz 12, 8010 Graz



Pädagogische
Hochschule
Steiermark

Verordnung des Hochschulkollegiums
der **Pädagogischen Hochschule Steiermark**
vom 28.04.2016

Curriculum

gemäß Hochschulgesetz 2005
(BGBl. I Nr. 30/2006 i.d.g.F.)

für den **Lehrgang**

**Schulmanagement für
Schulleiterinnen und
Schulleiter aller Schultypen**

INHALTSVERZEICHNIS

Teil I: Qualifikationsprofil und Kompetenzkatalog	3
§ 1 Umsetzung der Aufgaben und leitenden Grundsätze.....	3
§ 2 Nachweis der Kooperationsverpflichtung bei der Erstellung des Curriculums	3
§ 3 Vergleichbarkeit mit Curricula gleichartiger Studien.....	3
Teil II: Allgemeine Bestimmungen	4
§ 4 Organisationseinheit.....	4
§ 5 Geltungsbereich und Bedarf.....	4
§ 6 Gestaltung der Studien.....	4
§ 7 Umfang und Zeitplan	4
§ 8 Angaben zu lehrgangsübergreifenden Modulen.....	5
§ 9 Bewertung von (Hochschul)Lehrgängen der Fort- und Weiterbildung.....	5
§ 10 Abschluss	5
Teil III: Zulassungsvoraussetzungen und Reihungskriterien	6
§ 11 Zulassungsbedingungen und Reihungskriterien	6
Teil IV: Curriculum	7
§ 12 Curriculum - Modulraster	7
§ 13 Curriculum - Modulbeschreibungen.....	9
Teil V: Prüfungsordnung	18
§ 14 Geltungsbereich	18
§ 15 Informationspflicht	18
§ 16 Anmeldeerfordernisse	18
§ 17 Modulabschluss.....	19
§ 18 Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Vorlesung und Vorlesung mit Übung.....	19
§ 19 Vorgesehene Lehrveranstaltungen im Sinne dieses Curriculums.....	19
§ 20 Bestellungsweise der Prüferinnen und Prüfer sowie Prüfungskommissionen.....	19
§ 21 Generelle Beurteilungskriterien	20
§ 22 Rechtsschutz bei und Nichtigerklärung von Beurteilungen	20
§ 23 Nähere Bestimmungen über Module.....	21
§ 24 Abschlussarbeit	21
§ 25 Nähere Bestimmungen über die Abschlussarbeit	21
§ 26 Abschluss des Lehrganges	22
Teil VI: Schlussbemerkungen	23
§ 27 In-Kraft-Treten	23
Teil VII: Begutachtungsverfahren	24
§ 28 Begutachtungsverfahren	24
§ 29 Eingebundene Institutionen und Personen.....	24
§ 30 Ergebnisse.....	24
Teil VIII: Anhang	25

§ 1
Umsetzung der Aufgaben und leitenden Grundsätze

Der Lehrgang dient der wissenschaftlichen fundierten und praxisorientierten Weiterbildung im Bereich der verpflichtenden Schulmanagementausbildung für bestellte bzw. betraute Schulleiterinnen und Schulleiter, sowie sowohl für bestellte bzw. betraute Abteilungsvorständinnen und –vorstände als auch Fachvorständinnen und –vorstände.

Der Schwerpunkt liegt neben einer grundlegenden Einführung in die Theorie und Praxis von schulischer Führungsverantwortung auch auf der kritisch reflektierenden Anwendung und Umsetzung dieser am eigenen Schulstandort.

Der positive Abschluss des Lehrgangs führt zu einer formalen Qualifikation und einer daraus abzuleitenden Berechtigung nach der vierjährigen provisorischen Bestellung bzw. Betrauung. Das Hauptanliegen ist, dass bestellte bzw. betraute Leiterinnen und Leiter, Abteilungsvorständinnen und -vorstände sowie Fachvorständinnen und –vorstände vertiefende Kompetenzen im Bereich der Führungsverantwortung in Bildungsorganisationen erhalten.

Auch die Durchlässigkeit von Bildungsangeboten im Sinne einer gegenseitigen Anrechenbarkeit von Studien und Studienteilen wird sichergestellt.

§ 2
Nachweis der Kooperationsverpflichtung bei der Erstellung des Curriculums

Im Zuge der Gesamtkonzeption des Curriculums sowie in der Vorbereitung und der Durchführung sind folgende institutsexterne bzw. PH-externe Personen beteiligt:

- Bundes – ARGE Schulmanagement
- Forum Schulmanagement des BMUKK

§ 3
Vergleichbarkeit mit Curricula gleichartiger Studien

Die Konzeption des Studienplanes orientiert sich am Rahmencurriculum des BMUKK (Rundschreiben Nr.: 15/2008 – Rahmenvorgaben für bundesweit zu koordinierende Lehrgänge an den PHs im Bereich der Fort- und Weiterbildung) und am Curriculum des bisherigen Weiterbildungslehrganges „Schulmanagement für Schulleiterinnen und Schulleiter aller Schultypen“ der Pädagogischen Hochschule Steiermark.

Vergleichbare Studienangebote sind in anderen Bundesländern ebenfalls vorhanden.

Teil II: Allgemeine Bestimmungen

§ 4 Organisationseinheit

Der Lehrgang „Schulmanagement für Schulleiterinnen und Schulleiter aller Schultypen“ ist ein Lehrgang in der Weiterbildung der Organisationseinheit „Institut für Educational Governance und Qualitätsentwicklung“ der Pädagogischen Hochschule Steiermark, unter der Leitung von Frau Prof. Mag.^a Brigitte Pelzmann, mailto: governance@phst.at

§ 5 Geltungsbereich und Bedarf

Diese Verordnung der Hochschulkommission der Pädagogischen Hochschule Steiermark regelt den Studienbetrieb des Lehrgangs „Schulmanagement für Schulleiterinnen und Schulleiter aller Schultypen“ gemäß dem Hochschulgesetz 2005 BGBl. I Nr. 30/2006 i.d.g.F., im Folgenden kurz: HG 2005 im öffentlich-rechtlichen Bereich. Gemäß § 8 HG 2005 hat die Pädagogische Hochschule Steiermark den Auftrag, neben Lehramtsstudien weitere Bildungsangebote in allgemein pädagogischen Berufsfeldern anzubieten und durchzuführen und dies gemäß § 39 HG 2005 in der Form von Lehrgängen und Hochschullehrgängen.

Der Bedarf für die Durchführung des Lehrgangs „Schulmanagement für Schulleiterinnen und Schulleiter aller Schultypen“ besteht auf Grund der gesetzlichen Vorgaben im Landeslehrerdienstrechtsgesetz (LDG § 26a) und im Bundesdienstgesetz (BDG § 207h (4)). Dort ist festgeschrieben, dass mit Ernennung bzw. Betrauung zur/zum Schulleiterin/Schulleiter, zur/zum Abteilungsvorständin/Abteilungsvorstand oder zur/zum Fachvorständin/Fachvorstand durch die Dienstbehörde innerhalb der vierjährigen provisorischen Betrauungs- bzw. Ernennungszeit ein Schulmanagement – Lehrgang zu absolvieren.

§ 6 Gestaltung der Studien

Die Studien an der Pädagogischen Hochschule Steiermark orientieren sich gemäß § 40 (1) HG 2005 an der Vielfalt und der Freiheit wissenschaftlich-pädagogischer Theorien, Methoden und Lehrmeinungen. Dies bezieht sich auf die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen der zu erfüllenden Aufgaben und deren inhaltliche und methodische Gestaltung.

§ 7 Umfang und Zeitplan

Der verpflichtende Weiterbildungslehrgang umfasst eine Dauer von drei Semestern mit 9 Semesterwochenstunden zu je 15 Einheiten á 45 Minuten und einen Arbeitsaufwand von 12 ECTS.

§ 8 **Angaben zu lehrgangsübergreifenden Modulen**

In diesem Lehrgang sind keine anerkekbaren Module aus anderen Lehrgängen vorgesehen.

§ 9 **Bewertung von (Hochschul)Lehrgängen der Fort- und Weiterbildung**

Die Selbststudienanteile dieses (Hochschul)Lehrgangs überschreiten das 50%-Limit des Gesamtworkloads. Die Überschreitungen begründen sich in einer gegenüber anderen Lehrgängen erhöhten Erfordernis an Eigenleistungen, z.B. aufgrund von Selbststudienanteilen in Form von elektronischen Lernumgebungen und der besonderen Konzeption des Lehrgangs, wofür eine umfassende Lektüre von Fachliteratur und die sorgfältige Abfassung von Dokumentationen und schriftlichen Arbeiten auf der Basis des wissenschaftlichen Arbeitens und den Richtlinien der aktuellen Bildungsforschung nötig sind.

§ 10 **Abschluss**

Lehrgangszeugnis

Teil III: Zulassungsvoraussetzungen und Reihungskriterien

§ 11 Zulassungsbedingungen und Reihungskriterien

Es gelten die Bestimmungen des § 51 Abs. 3 HG 2005 und darüber hinaus gemäß § 13 HCV 2013:

- abgeschlossenes Lehramtsstudium

Ergänzend werden folgende Zulassungsvoraussetzungen festgelegt:

Abgeschlossenes Lehramtsstudium sowie die Ernennung bzw. Betrauung zur Schulleiterin/zum Schulleiter, zur Abteilungsvorständin/zum Abteilungsvorstand oder zur Fachvorständin/zum Fachvorstand durch die Dienstbehörde. Das ist im Falle der Landeslehrer/innen das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, im Falle der Bundeslehrer/innen das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur bzw. der Landesschulrat für Steiermark. Die Anzahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern pro Lehrgang ist mit höchstens 25 beschränkt. Für den Fall, dass die Anzahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Reihung der angemeldeten Interessentinnen und Interessenten nach folgenden Kriterien:

1. Zeitpunkt des Ablaufes der befristeten Ernennung
2. Zeitpunkt der Anmeldung

Teil IV: Curriculum

§ 12 Curriculum - Modulraster

**Pädagogische Hochschule Steiermark, Institut für Educational Governance und Qualitätsentwicklung
Lehrgang „Schulmanagement für Schulleiterinnen und Schulleiter aller Schultypen“**

1. Semester		2. Semester		3. Semester	
M 1		M 2		M 4	
LSMM1 Kommunikation und Führung		LSMM2 Konfliktmanagement		LSMM4 Schulentwicklung	
1,5 EC	1,625 SWSt.	1,00 EC	1 SWSt.	1,5 EC	1,5 SWSt.
1,50	FWD	1,00	FWD	1,50	FWD
		M 3			
		LSMM3 Unterrichtsqualität und Personalentwicklung Schul- und Dienstrecht		Abschlussarbeit	
		2,00 EC	2,125 SWSt.	3,00 EC	
		2,00	FWD		

Lehrveranstaltungen für Führungskräfte werden als **Erweiterungsmodul M5**
zusätzlich in jedem Semester angeboten (3 EC FWD – 2,75 SWSt.).*

*Die Module 1 bis 4 sind verpflichtend von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu absolvieren. Zusätzlich müssen die Studierenden 44 Lehreinheiten (= 2,75 SWSt.) aus angebotenen Lehrveranstaltungen für Führungskräfte oder anderen vergleichbaren Fortbildungen im Ausmaß von 3 ECTS nachweisen.

LSMM1		1,50			1,625		18,281	19,219	1,50
LSMM2		1,00			1,00		11,250	13,750	1,00
LSMM3		2,00			2,125		23,906	26,094	2,00
LSMM4		1,50			1,50		16,875	20,625	1,50
LSMM5		3,00			2,75		30,937	44,063	3,00
Abschlussarbeit		3,00							3,00
Gesamtsumme		12,00			9,00		106,50	118,50	12,00

Legende: EC European Credit
 SWSt. Semesterwochenstunde (1 Semesterwochenstunde entspricht 16 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten), auch SWS
 (H)LGÜ (Hochschul)Lehrgangübergreifendes Modul
 WP Wahlpflichtmodul

Numerische Angaben in EC:

HW	Humanwissenschaften
FW	Fachwissenschaften und Fachdidaktiken auch FWD, FD
SP	Schulpraktische Studien
ES	Ergänzende Studien

*) Angabe der Studienabschnitte nur, wenn sie für den (H)LG im Curriculum vorgesehen sind

§ 13 Curriculum - Modulbeschreibungen

Kurzzeichen:		Modulthema:		
LSMM1		Kommunikation und Führung		
Lehrgang:		Modulverantwortliche/r:		
LG Schulmanagement für Schulleiterinnen und Schulleiter aller Schultypen		Prof. ⁱⁿ Mag. ^a Olivia de Fontana Prof. Bernd Preiner, M.A. BEd		
Studienjahr:		ECTS-Credits:	Semester:	
1.		1,625	1.	
Dauer und Häufigkeit des Angebots:		Niveaustufe (Studienabschnitt):		
1 Semester, einmalig		1		
Kategorie:				
Pflichtmodul	Wahlpflichtmodul	Wahlmodul	Basismodul	Aufbaumodul
X				
Verbindung zu anderen Modulen:				
Bei lehrgangsübergreifenden Modulen:				
Studienkennzahl:		Lehrgangstitel:		Modulkurzzeichen:
Voraussetzungen für die Teilnahme:				
keine				
Bildungsziele:				
Die Studierenden ...				
<ul style="list-style-type: none"> - erhalten eine Kompetenzerweiterung im Bereich Führung - lernen verschiedene Managementfunktionen im System Schule kennen - gewinnen Einblicke in die Technik der Gesprächsführung und der Moderation von Gruppenprozessen - werden mit relevanten wissenschaftlichen Erkenntnissen zu Fragen der Führung vertraut gemacht 				
Bildungsinhalte:				
<ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen von Führung: Führungsstile, Führungsmodelle und ihre personen- und situationsgerechte Umsetzung - Rolle der Führungsperson - Verständnis von Führen und Leiten im System Schule - Grundlagen erfolgreicher Kommunikation und Kooperation in Gesprächssituationen mit Schulpartnern und für die Schule relevanten weiteren Gesprächspartnern - Maßgebliche Fachliteratur 				
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:				
Die Studierenden				
<ul style="list-style-type: none"> - kennen verschiedene Führungsstile und können sie situationsgerecht anwenden - können Managementtechniken bedarfsgerecht nutzen - können ihr bisheriges eigenes Führungsverhalten reflektieren - können Techniken der Gesprächsführung und der Moderation situationsgerecht anwenden - kennen die einschlägige Fachliteratur zum Thema 				

LSMM1 Kommunikation und Führung		Art der LV	Semesterwochenstunden à 45 Minuten			Echtstunden à 60 Minuten		ECTS
			Präsenzstudienanteile in SWStd.	Lehreinheiten à 45 Min.	Betreute Studienanteile gem. § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	Unbetreutes Selbststudium	
FWD	Grundlagen von Führung	VU	0,625	9,375		7,031	5,469	0,5
FWD	Verständnis von Führen und Leiten	VU	0,5	7,5		5,625	6,875	0,5
FWD	Grundlagen erfolgreicher Kommunikation anhand schulischer Gesprächssituationen	VU	0,5	7,5		5,625	6,875	0,5
Summe			1,625	24,375		18,281	19,219	1,5

Literatur:
gemäß den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile (https://www.ph-online.ac.at)
Lehr- und Lernformen:
gemäß den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile (https://www.ph-online.ac.at)
Leistungsnachweise:
Einzelbeurteilungen aller Lehrveranstaltungen des Moduls nach der 2stufigen Notenskala
Sprache(n):
Deutsch

Legende:

EC=European Credit
 SWStd.=Semesterwochenstunde

Numerische Angaben in EC:

HW Humanwissenschaften
 FD Fachdidaktik
 FWD Fachwissenschaft und Fachdidaktik
 SP Schulpraktische Studien
 ES Ergänzende Studien

LV Lehrveranstaltung

V Vorlesung
 S Seminar
 U Übung
 E Exkursion
 A Arbeitsgemeinschaft
 P Praktika
 T Tutorien
 M Mentoren
 F Fernstudienelemente in elektronischer Lernumgebung

Kurzzeichen:		Modulthema:		
LSMM2		Konfliktmanagement		
Lehrgang:		Modulverantwortliche/r:		
LG Schulmanagement für Schulleiterinnen und Schulleiter aller Schultypen		Prof. ⁱⁿ Mag. ^a Olivia de Fontana Prof. Bernd Preiner, M.A. BEd		
Studienjahr:		ECTS-Credits:	Semester:	
1.		1	1.	
Dauer und Häufigkeit des Angebots:		Niveaustufe (Studienabschnitt):		
1 Semester, einmalig		1		
Kategorie:				
Pflichtmodul	Wahlpflichtmodul	Wahlmodul	Basismodul	Aufbaumodul
X				
Verbindung zu anderen Modulen:				
Bei lehrgangsübergreifenden Modulen:				
Studienkennzahl:	Lehrgangstitel:	Modulkurzzeichen:		
Voraussetzungen für die Teilnahme:				
keine				
Bildungsziele:				
Die Studierenden ...				
<ul style="list-style-type: none"> - lernen Konfliktbearbeitung als Führungsaufgabe zu sehen - gewinnen Einsichten in Ursachen von Konflikten im System Schule 				
Bildungsinhalte:				
<ul style="list-style-type: none"> - Theorien und Handlungsmodelle zum Bearbeiten von Krisen und Konflikten - Konfliktanalyse – theoretische Grundlagen und Handlungskonzepte für Führungskräfte - Rollenkonzepte für Führungspersonen als Konfliktberaterin/Konfliktberater und Moderatorin/Moderator - Konflikte im System Schule und Konfliktlösungsstrategien 				
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:				
Die Studierenden können				
<ul style="list-style-type: none"> - Handlungsmodelle für Führungskräfte zur Bearbeitung von Krisen und Konflikten anwenden - Einsichten in die Ursachen für Konflikte im System Schule in ihrem Führungsalltag nutzen - mit eigenen Konflikten professionell umgehen 				

LSMM2 Konfliktmanagement		Art der LV	Semesterwochenstunden à 45 Minuten			Echtstunden à 60 Minuten		ECTS
			Präsenz- studienanteile in SWStd.	Lehrinheiten à 45 Min.	Betreute Studienanteile gem. § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	Unbetreutes Selbststudium	
FWD	Konfliktbearbeitung als Führungsaufgabe	VU	0,5	7,5		5,625	6,875	0,5
FWD	Ursachen für Konflikte im System Schule	VU	0,5	7,5		5,625	6,875	0,5
Summe			1	15		11,25	13,75	1

Literatur:
gemäß den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile (https://www.ph-online.ac.at)
Lehr- und Lernformen:
gemäß den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile (https://www.ph-online.ac.at)
Leistungsnachweise:
Einzelbeurteilungen aller Lehrveranstaltungen des Moduls nach der 2stufigen Notenskala
Sprache(n):
Deutsch

Kurzzeichen:	Modulthema:			
LSMM3	Unterrichtsqualität und Personalentwicklung; Schul- und Dienstrecht			
Lehrgang:		Modulverantwortliche/r:		
LG Schulmanagement für Schulleiterinnen und Schulleiter aller Schultypen		Prof. ⁱⁿ Mag. ^a Olivia de Fontana Prof. Bernd Preiner, M.A. BEd		
Studienjahr:		ECTS-Credits:	Semester:	
1.		2	2.	
Dauer und Häufigkeit des Angebots:		Niveaustufe (Studienabschnitt):		
1 Semester, einmalig		1		
Kategorie:				
Pflichtmodul	Wahlpflichtmodul	Wahlmodul	Basismodul	Aufbaumodul
X				
Verbindung zu anderen Modulen:				
Bei lehrgangsübergreifenden Modulen:				
Studienkennzahl:	Lehrgangstitel:	Modulkurzzeichen:		
Voraussetzungen für die Teilnahme:				
keine				
Bildungsziele:				
Die Studierenden ...				
<ul style="list-style-type: none"> - lernen Unterrichtsqualität als zentrales Element schulischer Arbeit kennen - gewinnen Einblicke in eine systematische Unterrichtsbeobachtung als Führungsaufgabe und Element der Personalentwicklung - lernen Beratung und Rückmeldegespräch als Element der Personalentwicklung kennen - lernen Rückmelde- und Feedbackverfahren kennen - lernen Möglichkeiten der Personalentwicklung im System Schule kennen - werden mit relevanten rechtlichen Grundlagen vertraut gemacht - erlernen Strategien zur Bewältigung der rechtlichen und administrativen Aufgaben einer Führungsperson 				
Bildungsinhalte:				
<ul style="list-style-type: none"> - Kriterien guten Unterrichts und deren didaktische Umsetzung - Methoden der Unterrichtsbeobachtung - Beratung und Beurteilung als kommunikativer Prozess - Rückmelde- und Feedbackverfahren - Das Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergespräch als Instrument der Personalentwicklung und Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterförderung - Maßnahmen der Personalentwicklung - Stellung der österreichischen Schule im Rechtssystem - Umgang mit gesetzlichen Grundlagen, Formulierung von Entscheidungen und Ausstellen von Bescheiden 				
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:				
Die Studierenden				
<ul style="list-style-type: none"> - kennen Kriterien guten Unterrichts und können deren didaktische Umsetzung beobachten und beurteilen - können Methoden der Unterrichtsbeobachtung anwenden - können Beratung und Beurteilung als Instrumente der Personalentwicklung einsetzen - kennen Rückmelde- und Feedbackverfahren und können diese für ihre Praxis nutzbar machen - können Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterkompetenzen entwickeln und steuern - haben Sicherheit im Umgang mit Rechtsfragen der Schule - formulieren Entscheidungen rechtskonform 				

LSMM3 Unterrichtsqualität und Personalentwicklung Schul- und Dienstrecht		Art der LV	Semesterwochenstunden à 45 Minuten			Echtstunden à 60 Minuten		ECTS
			Präsenz- studienanteile in SWStd.	Lehreinheiten à 45 Min.	Betreute Studienanteile gem. § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	Unbetreutes Selbststudium	
FWD	Grundlagen systematischer Unterrichtsbeobachtung	VU	0,5	7,5		5,625	6,875	0,5
FWD	Beratung, Rückmelde- und Feedbackverfahren	VU	0,5	7,5		5,625	6,875	0,5
FWD	Personalentwicklung	VU	0,625	9,375		7,031	5,469	0,5
FWD	Schul- und Dienstrecht	VU	0,5	7,5		5,625	6,875	0,5
Summe			2,125	31,875		23,906	26,094	2

Literatur:
gemäß den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile (https://www.ph-online.ac.at)
Lehr- und Lernformen:
gemäß den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile (https://www.ph-online.ac.at)
Leistungsnachweise:
Einzelbeurteilungen aller Lehrveranstaltungen des Moduls nach der 2stufigen Notenskala
Sprache(n):
Deutsch

Kurzzeichen:	Modulthema:			
LSMM4	Schulentwicklung			
Lehrgang:		Modulverantwortliche/r:		
LG Schulmanagement für Schulleiterinnen und Schulleiter aller Schultypen		Prof. ⁱⁿ Mag. ^a Olivia de Fontana Prof. Bernd Preiner, M.A. BEd		
Studienjahr:		ECTS-Credits:	Semester:	
2.		4,5	3.	
Dauer und Häufigkeit des Angebots:		Niveaustufe (Studienabschnitt):		
1 Semester, einmalig		1		
Kategorie:				
Pflichtmodul	Wahlpflichtmodul	Wahlmodul	Basismodul	Aufbaumodul
X				
Verbindung zu anderen Modulen:				
Bei lehrgangsübergreifenden Modulen:				
Studienkennzahl:	Lehrgangstitel:	Modulkurzzeichen:		
Voraussetzungen für die Teilnahme:				
keine				
Bildungsziele:				
Die Studierenden ...				
<ul style="list-style-type: none"> - lernen Kooperation und Teamentwicklung als Basis für erfolgreiche Schulentwicklung kennen - lernen Instrumente einer innovativen Schulentwicklung kennen - erkennen Schulentwicklung als Prozess - gewinnen Einsichten in die Steuerung von Schulentwicklung - lernen mit Instrumenten der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung umzugehen 				
Bildungsinhalte:				
<ul style="list-style-type: none"> - Möglichkeiten von Kooperation und Teamentwicklung - Instrumente einer innovativen Schulentwicklung - Systemische Sichtweisen und Strategien von Schulentwicklung und Modelle für Qualitätsentwicklung an Schulen - Steuerung von Schulentwicklung - Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung im Kontext des Nationalen Qualitätsrahmens 				
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:				
Die Studierenden				
<ul style="list-style-type: none"> - können Maßnahmen von Kooperation und Teamentwicklung setzen - kennen Instrumente einer innovativen Schulentwicklung - kennen systemische Sichtweisen und Strategien von Schulentwicklung und können Modelle von Qualitätsentwicklung an Schulen praktisch anwenden - wissen über Möglichkeiten der Steuerung von Schulentwicklung Bescheid 				

LSMM4 Schulentwicklung		Art der LV	Semesterwochenstunden à 45 Minuten			Echtstunden à 60 Minuten		ECTS
			Präsenz- studienanteile in SWStd.	Lehreinheiten à 45 Min.	Betreute Studienanteile gem. § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	Unbetreutes Selbststudium	
FWD	Grundlagen von Schul- und Organisationsentwicklung	VU	0,5	7,5		5,625	6,875	0,5
FWD	Schulentwicklung als Prozess	VU	0,5	7,5		5,625	6,875	0,5
FWD	Steuerung und Projektentwicklung von Schulentwicklungsprozessen	VU	0,5	7,5		5,625	6,875	0,5
Summe			1,5	22,5		16,875	20,625	1,5

	Abschlussarbeit						75	3
Summe			1,5	22,5		16,875	95,625	4,5

Literatur:	
gemäß den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile (https://www.ph-online.ac.at)	
Lehr- und Lernformen:	
gemäß den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile (https://www.ph-online.ac.at)	
Leistungsnachweise:	
Einzelbeurteilungen aller Lehrveranstaltungen des Moduls nach der 2stufigen Notenskala	
Beurteilung der Abschlussarbeit nach der 5stufigen Notenskala	
Sprache(n):	
Deutsch	

Kurzzeichen:	Modulthema:			
LSMM5	Wahlpflichtmodul			
Lehrgang:		Modulverantwortliche/r:		
LG Schulmanagement für Schulleiterinnen und Schulleiter aller Schultypen		Prof. ⁱⁿ Mag. ^a Olivia de Fontana Prof. Bernd Preiner, M.A. BEd		
Studienjahr:		ECTS-Credits:	Semester:	
1. bis 2.		3	1. bis 4.	
Dauer und Häufigkeit des Angebots:		Niveaustufe (Studienabschnitt):		
Allgemeines Fortbildungsangebot für schulische Führungskräfte		1		
Kategorie:				
Pflichtmodul	Wahlpflichtmodul	Wahlmodul	Basismodul	Aufbaumodul
	X			
Verbindung zu anderen Modulen:				
Bei lehrgangsübergreifenden Modulen:				
Studienkennzahl:	Lehrgangstitel:	Modulkurzzeichen:		
Voraussetzungen für die Teilnahme:				
keine				
Bildungsziele:				
Die Studierenden ...				
<ul style="list-style-type: none"> - erhalten eine bedarfsgerechte Ergänzung zu den Inhalten aus den Modulen 1 bis 4 - vertiefen ihre leiterrelevanten Grundkompetenzen 				
Bildungsinhalte:				
<ul style="list-style-type: none"> - Selbstkompetenz, wie z.B. Coaching, Selbst- und Zeitmanagement,.... - Soziale Führungskompetenz, wie z.B. Mitarbeiterführung, Personalentwicklung, Krisenintervention, Mediation,.... - Administrative Kompetenz, wie z.B. Büroorganisation, Schulverwaltung, Administration, Haushaltsrecht, PR-Arbeit,.... 				
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:				
Die Studierenden				
<ul style="list-style-type: none"> - vertiefen und erweitern ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten in den Bereichen Selbstkompetenz, soziale Führung und Administration 				

LSMM5	Art der LV	Semesterwochenstunden à 45 Minuten			Echtstunden à 60 Minuten		ECTS	
		Präsenzstudienanteile in SWStd.	Lehreinheiten à 45 Min.	Betreute Studienanteile gem. § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	Unbetreutes Selbststudium		
Erweiterungsmodul								
	Lehrveranstaltungen für Führungskräfte	VU	2,75	41,25		30,937	44,063	3
Summe			2,75	41,25		30,937	44,063	3

Literatur:
Lehr- und Lernformen:
gemäß den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile (https://www.ph-online.ac.at)
Leistungsnachweise:
Einzelbeurteilungen aller Lehrveranstaltungen des Moduls nach der 2stufigen Notenskala
Sprache(n):
Deutsch

Teil V: Prüfungsordnung

§ 14 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den viersemestrigen Lehrgang „Schulmanagement für Schulleiterinnen und Schulleiter aller Schultypen“ an der Pädagogischen Hochschule Steiermark gemäß § 35 Z 2 HG.

§ 15 Informationspflicht

- (1) Informationspflicht zu Lehrveranstaltungen:
Die Lehrveranstaltungsleiterin/Der Lehrveranstaltungsleiter hat die Studierenden innerhalb der ersten beiden Lehrveranstaltungseinheiten jedes Studienseesters nachweislich in schriftlicher Form (Lehrveranstaltungsprofil) über
- die inhaltlichen Schwerpunkte und Ziele der jeweiligen Lehrveranstaltung und ggf. den Stellenwert im Modul,
 - die Anwesenheitsverpflichtung der Studierenden bei den Lehrveranstaltungen,
 - die Anmeldeerfordernisse zu Prüfungen, die Prüfungsanforderungen und die Beurteilungskriterien
 - und die Art und Weise sowie den Umfang allfälliger betreuter Selbststudienanteile gem. § 37 HG 2005 sowie unbetreuter Selbststudienanteile und die Beurteilungskriterien derselben mit den entsprechenden Erklärungen und Begründungen zu informieren.
- (2) Informationspflicht zur Modularisierung:
Die Lehrgangsleitung hat die Studierenden über die zusätzlich im Rahmen des unbetreuten Selbststudiums zu erbringenden Arbeiten für die Abschlüsse der einzelnen Module nachweislich zu informieren und ebenso über die notwendigen Bestimmungen das Abschlussmodul und den Lehrgangsabschluss betreffend.

§ 16 Anmeldeerfordernisse

Studierende müssen sich gemäß dem von der Lehrgangsleitung bekannt gegebenen bzw. dem im Lehrveranstaltungsprofil genannten Anmeldeprozedere

- für alle Lehrveranstaltungen,
- Modulprüfungen
- bzw. den Lehrgangsabschluss anmelden.

§ 17

Modulabschluss

- (1) Der positive Abschluss eines Moduls setzt je nach den Angaben in der Rubrik „Leistungsnachweise“ der einzelnen Modulbeschreibungen voraus:
 - a) positive Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen des Moduls gemäß § 18 oder
 - b) eine mündliche kommissionelle Modulprüfung oder
 - c) eine schriftliche kommissionelle Modulprüfung oder
 - d) eine schriftliche kommissionelle und mündliche kommissionelle Modulprüfung und
 - e) die positive Beurteilung der in den jeweiligen Modulen zusätzlich zu erbringenden Arbeiten

Weitere Bestimmungen siehe § 23.

- (2) Ist die zusätzlich zu erbringende Arbeit ein Portfolio, eine Online-Lerneinheit, ein E-Portfolio, eine Projektdokumentation, ein Forschungsportfolio oder ein Projekthandbuch, so gilt:
 - a) Der Umfang der Arbeit hat den genannten Arbeitsstunden im Selbststudium zu entsprechen. Die geforderten Leistungen müssen den Studierenden vom Modulverantwortlichen vor Beginn des Moduls schriftlich bekannt gegeben werden.
- (3) Für Studierende mit Behinderungen sind gemäß § 63 Abs. 1 Z 7 HG 2005, sowie § 4 Abs. 5 HCV 2006 unter Bedachtnahme auf die Form der Behinderung beantragte abweichende Prüfungsmethoden zu gewähren, wobei der Nachweis der zu erbringenden Teilkompetenzen gewährleistet sein muss.

§ 18

Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Vorlesung und Vorlesung mit Übung

- (1) Bei Lehrveranstaltungen des Typs Vorlesung mit Übung besteht eine Anwesenheitsverpflichtung von zumindest 100 v.H.
- (2) Weitere Bestimmungen dazu findet man im § 23.

§ 19

Vorgesehene Lehrveranstaltungen im Sinne dieses Curriculums

- (1) Vorlesungen und Übungen (VU): Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch den Vortrag der/des Lehrenden erfolgt und in Übungsphasen das vermittelte Wissen von den Teilnehmer/innen geübt und reflektiert werden kann.

§ 20

Bestellungsweise der Prüferinnen und Prüfer sowie Prüfungskommissionen

- (1) Prüfungen zu diesem Lehrgang werden von der Lehrgangsführung bzw. einem Gremium des Instituts 7, bestehend aus der Institutsleiterin und den beiden Lehrgangsführer/innen, abgenommen.
- (2) Für die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern im Rahmen der Abschlussarbeit wird auf die Bestimmungen in § 25 dieser Prüfungsordnung verwiesen.

§ 21

Generelle Beurteilungskriterien

- (1) Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Curriculums unter Berücksichtigung der in den Modulen ausgewiesenen (Teil)Kompetenzen.
- (2) Die Leistungsfeststellung kann je nach Festlegung in den einzelnen Modulbeschreibungen durch Beobachtung der Leistungen in den Lehrveranstaltungen, durch Kontrolle der Erfüllung von Studienaufträgen, Beurteilung von Seminar-, Projektarbeiten, Portfolios, Überprüfung praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten etc. und/oder durch mündliche und schriftliche Prüfungen im Sinne der vorliegenden Vorschrift erfolgen.
- (3) Bei der Heranziehung der zweistufigen Notenskala („mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“) für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen: Mit „mit Erfolg teilgenommen“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen zumindest in den wesentlichen Bereichen erfüllt werden. Mit „ohne Erfolg teilgenommen“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine positive Beurteilung nicht erfüllen.
- (4) Der positive Erfolg der Abschlussarbeit im Sinne einer wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeit ist gemäß § 43 Abs. 3 HG 2005 mit „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3) oder „Genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „Nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.
- (5) Bei der Heranziehung der fünfstufigen Notenskala für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen: Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden. Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden. Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden. Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden. Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Genügend“ nicht erfüllen.

§ 22

Rechtsschutz bei und Nichtigklärung von Beurteilungen

- (1) Gegen die Beurteilung einer Prüfung ist keine Berufung zulässig. Wenn die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung einen schweren Mangel aufweist, hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ diese Prüfung auf Antrag aufzuheben. Dieser Antrag ist innerhalb von zwei Wochen ab der Bekanntgabe der Beurteilung einzubringen und hat den schweren Mangel glaubhaft darzulegen. Wurde die Prüfung aufgehoben, so ist das Antreten zu dieser aufgehobenen Prüfung nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen (siehe § 44 Abs. 1 HG 2005).
- (2) Für die Nichtigklärung von Beurteilungen finden die folgenden Bestimmungen des § 45 HG 2005 Anwendung:
 - Das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ hat die Beurteilung einer Prüfung für nichtig zu erklären, wenn die Anmeldung zu dieser Prüfung erschlichen wurde.
 - Überdies ist die Beurteilung einer Prüfung oder einer wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeit für nichtig zu erklären, wenn diese Beurteilung, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen wurde.

- Die Prüfung, deren Beurteilung für nichtig erklärt wurde, ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.

§ 23

Nähere Bestimmungen über Module

Für die einzelnen Module sind keine Prüfungen vorgesehen. Die zu 100 % durchgehende Lehrveranstaltungspräsenz bei den Modulen 1 bis 4 gewährleistet die Anrechenbarkeit unter Heranziehung der zweistufigen Notenskala (vgl. § 22 (5)).

Lehrveranstaltungen des Wahlpflichtmoduls 5 werden durch entsprechende Zertifikate bzw. Besuchsbestätigungen bescheinigt und sind der Lehrgangsleitung gemeinsam mit der Abschlussarbeit vorzulegen. Zertifikate bzw. Besuchsbestätigungen müssen den Titel der Veranstaltung und die absolvierten Lehreinheiten bzw. ECTS-Ausweisungen enthalten.

§ 24

Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit ist eine eigenständige Arbeit in Form eines „reflective papers“, die während des letzten Semesters nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu erstellen ist, und umfasst einen Workload von 3 ECTS-Credits.
- (2) Gegenstand der Arbeit können z.B. Schulentwicklungsprozesse oder die eigene Umsetzung von Inhalten des Lehrganges sein.
Im Sinne von „reflektierenden Praktiker/innen“ soll die Arbeit eine kritische Reflexion des Führungshandelns des Verfassers / der Verfasserin enthalten.
Die Arbeit kann zu einem bestimmten Thema oder als Portfolio zu den Modulen verfasst werden.
- (3) Abschlussarbeiten sind Einzelarbeiten. Mehrere Abschlussarbeiten können zueinander in einem fachlichen Zusammenhang stehen, jedoch müssen die Bearbeitung und die Beurteilung fachlich in einem Zusammenhang stehender Abschlussarbeiten unabhängig voneinander erfolgen können.

§ 25

Nähere Bestimmungen über die Abschlussarbeit

- (1) Die Lehrgangsleitung legt die Termine für die Anmeldung zur Abschlussarbeit und den Zeitraum des Verfassens der Abschlussarbeit fest. Die/Der Studierende meldet sich entsprechend der Terminfestsetzung rechtzeitig zur Abschlussarbeit bei der Lehrgangsleitung an. Dabei sind das Thema und der Name der Themenstellerin/des Themenstellers schriftlich vorzulegen.
- (2) Die Themenfindung erfolgt einvernehmlich zwischen der/dem Studierenden und der Lehrgangsleiterin/dem Lehrgangsleiter. Der/Die Themensteller/in für die Abschlussarbeit ist die Lehrgangsleiterin/der Lehrgangsleiter. Das Thema ist so zu vereinbaren, dass die Abfassung eine Auseinandersetzung mit berufsfeldbezogenen oder mit praxisrelevanten Aspekten verlangt.
- (3) Thema und Themensteller/in werden der Institutsleitung bis zu dem von ihm/ihr festgelegten Termin schriftlich zur Kenntnis gebracht.

(4) Richtlinien zur Abfassung und Gestaltung der Abschlussarbeit sowie die Beurteilungskriterien werden der/dem Studierenden innerhalb von zwei Wochen nach der Festlegung des Themas durch die Themenstellerin/den Themensteller der Abschlussarbeit schriftlich mitgeteilt.

(5) Während der Erstellung der Abschlussarbeit haben die Studierenden das Recht der Betreuung/Beratung durch die Themenstellerin/den Themensteller.

(6) Die Abschlussarbeit ist bei der Themenstellerin/bei dem Themensteller zur Beurteilung unter Beifügung der folgenden eigenhändig unterfertigten Erklärung der/des Studierenden einzureichen: „Ich erkläre, dass ich die vorliegende Abschlussarbeit selbst verfasst und dazu keine anderen als die angeführten Behelfe verwendet habe. Außerdem habe ich die Reinschrift der Abschlussarbeit einer Korrektur unterzogen und ein Belegexemplar verwahrt.“

(7) Die Abschlussarbeit wird begutachtet und gemäß § 22, Abs. 4 und 5, beurteilt. Der/Die Studierende bekommt darüber eine Rückmeldung.

§ 26

Abschluss des Lehrganges

Der Lehrgang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Abschlussarbeit angenommen und alle Module im geforderten Ausmaß absolviert wurden. Die Studierenden erhalten ein Zeugnis über den Lehrgang.

**Teil VI:
Schlussbemerkungen**

**§ 27
In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Steiermark mit 1. Oktober 2016 in Kraft.

Teil VII: Begutachtungsverfahren

§ 28 Begutachtungsverfahren

Gemäß § 42 Abs. 4 HG 2005 sind die Curricula vor der Erlassung durch die Studienkommission einem Begutachtungsverfahren zu unterziehen. Die Curricula werden den eingebundenen Behörden und Institutionen über Email bekannt gemacht mit dem Hinweis auf den jeweiligen Link zur Website der PHSt, auf der die Dokumente für den angegebenen Zeitraum abrufbar sind. Diese Bekanntmachung enthält den Begutachtungszeitraum (Dauer: vierzehn Tage) und den Vermerk, dass nach Ablauf dieser Frist Bedenkenfreiheit angenommen wird.

§ 29 Eingebundene Institutionen und Personen

- (1) LSR f. Steiermark: Abteilungen P1, P2, P3 und P4
- (2) Personalvertretung der: Allgemeinen Pflichtschulen, Allgemein bildende höhere Schulen, Berufsbildende mittlere und höhere Schulen und Berufsschulen

§ 30 Ergebnisse

Nach dem Abschluss des Begutachtungsverfahrens mit 07.02.2010 stellt die Studienkommission der Pädagogischen Hochschule Steiermark zusammenfassend fest, dass für den (Hochschul)Lehrgang dieses Curriculums Bedenkenfreiheit angenommen werden kann.

Teil VIII: Anhang

- (1) Erstellungsdatum: 24.04.2016
- (2) Ansprechpersonen/Kontakt:
- Institutsleitung: Prof.ⁱⁿ Mag.^a Brigitte Pelzmann, Institut für Educational Governance und Qualitätsentwicklung
mailto: brigitte.pelzmann@phst.at
Tel.: 0316 8067 - 6701
- Inhalt: Prof.ⁱⁿ Mag.^a Brigitte Pelzmann, Institut für Educational Governance und Qualitätsentwicklung
mailto: brigitte.pelzmann@phst.at
Tel.: 0316 8067 - 6701
- Prof. Bernd Preiner M.A. BEd., Institut für Educational Governance und Qualitätsentwicklung
mailto: bernd.preiner@phst.at
Tel.: 0316 8067 – 6715
- Formale Gestaltung: Prof. Bernd Preiner M.A. BEd., Institut für Educational Governance und Qualitätsentwicklung
mailto: bernd.preiner@phst.at
Tel.: 0316 8067 - 6715
- (3) Version 2016 auf der Basis der Umstellung von 1 SWS = 16 EH zu 45 Minuten auf 1 SWS = 15 EH zu 45 Minuten mit 2016/17